Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cammin (Feuerwehrkostenersatzsatzung- FwKS)

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cammin auf ihrer Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

(1) Nach § 26 Absätze 1 und 4 BrSchG ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge Naturereignissen sowie die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr für die Geschädigten gebührenfrei, soweit nicht § 2 Abs. 3 oder § 26 Abs. 2 BrSchG gegeben sind.
(2) Soweit Gebührenfreiheit nach Absatz 1 nicht gegeben ist oder Kosten nach § 26 Abs. 3 BrSchG zu erstatten sind, können Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die in § 1 Abs. 2 genannten Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze bei
   1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
   2. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
   3. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr und
   4. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage

(2) Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage der Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cammin, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Schuldner der Gebühren

(1) Gebührenschuldner sind
   1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
   2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden, bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 1 bis 4 derjenige, der
      - Gefahr oder Schäden vorsätzlich verursacht,
      - Versicherungsnehmer der Gefährdungshaftpflicht ist,
      - die Feuerwehr grundlos alarmiert oder
      - einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage auslöst.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cammin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.

(4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat unnötig oder unmöglich, so bleibt die Gebührenschuld bestehen.

§ 5 Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach der Anlage der Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cammin berechnet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
   1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Gerätehaus nach den Stundensätzen,
   2. Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Gerätehaus nach den Stundensätzen.

(3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Gebühr über drei Stunden hinaus pro Stunde mit 0,5 der Gebührensätze berechnet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
Die Freiwillige Feuerwehr hat gebührenpflichtige Leistungen durch Einsatzberichte unverzüglich der Gemeinde Cammin anzuzeigen.
Die Erhebung erfolgt mittels Gebührenbescheid.

(2) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
(4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cammin vom 22.10.1992 außer Kraft.

Cammin, den 22.04.15

Stahlhut
Bürgermeister

GEMEINDE CAMMIN
LANDKREIS ROSTOCK

Anlage der Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cammin (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

1. Gebühren für Personal

Angehörige der Feuerwehr	19,- € je Stunde

2. Gebühren für Fahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung

In den Gebühren sind die Betriebsmittel- und Fahrtkosten enthalten. Die Kosten für Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige verwendete Materialien werden gesondert je nach Verbrauch berechnet.

Lösch- und Sonderfahrzeuge

Mannschaftstransportwagen	- MTW -	13,- € je Stunde
Löschfahrzeug	- TSF -	33,- € je Stunde
Löschfahrzeug	- LF10 -	243,- € je Stunde

3. Gebühren für Fehlalarmierungen bzw. grundloser Alarmierung

Die Erhebung von Gebühren bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr sowie Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, halbjährlich ab dem 3. Wiederholungsfall, erfolgt nach den Ziffern 1 und 2.

4. Sonstige Gebühren

4.1. Für alle unter Ziffer 1 bis 3 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z.B. Schaum, Pulver, Ölsaugmittel u.a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten mit 25 % Aufschlag berechnet.

4.2. Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

4.3. Bei Gestellung von Mannschaften und Fahrzeugen mit entsprechender feuerwehrtechnischer Ausrüstung für Sicherheitswachen anlässlich von Festveranstaltungen, beim Entzünden von offenem Feuer u.ä., beträgt die Gebühr 40 % der Sätze nach Ziffer 1 bis 3.

4.4. In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze auch Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht erheblich von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

5. Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung oder dem Gebührenbescheid anfallen, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere:

- Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen
- die Kosten für Beförderung und Verwahrung von Sachen oder Tieren
- Aufwendungen für Sprachmittler und Übersetzungen bei Hilfeleistungen für ausländische Gebührenschuldner
- Zustellungs- und Nachnamegebühren